

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brenner- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Ercheint wöchentlich am Sonnabend
Verleger und verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Ostendeburg
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schilderstraße 6
Druck: Vorwärts-Verlagsgesellschaft, Berlin O. 27
Inserentenpreis:
Für Inserate aller Art: die sechsgezeigte Kolonspalte 1 Mark für Lohedruckzeitung 70 Pfennig, für Arbeitsmarkt 50 Pfennig.

Es bleibt wahr, daß die Einigkeit der Arbeiter in ihrem Interesse liegt. Wer die Einigkeit fördert, dient dem Interesse der Arbeiter.

Deshalb alle unsere Berufsarbeiter in unserem Verbands: Das Ziel muß verwirklicht werden!

Kontingentsstelle und Walzkontingente.

Auf unsern Antrag wurde im Volkswirtschaftsausschuß beschlossen, in die Kontingentsstelle auch Vertreter der Arbeiter zu delegieren. Den spekulativen Veräußerungen von Walzkontingenten soll mit Verhaltungsmaßnahmen entgegengetreten werden; sollte dieses ohne Erfolg bleiben, dann folgen gesetzgeberische Maßnahmen.

Der Verbandsstag in Stuttgart

Hatte eine Resolution angenommen, die besagte, daß das erstrebenswerte Ziel die Gründung eines Verbandes der Nahrungs- und Genussmittelindustrie sei, und es dem Verbandsvorstand und Ausschuß sowie Beirat überläßt, die weiteren Schritte zu unternehmen, welche zu einem Zusammenschluß führen können. Gesagt war ferner, daß die Angelegenheit zu vertagen sei, falls die anderen in Betracht kommenden Verbände mit einer Verschmelzung nicht einverstanden sind.

Entsprechend diesem Beschlusse hat sich der Verbandsvorstand an die Vorstände der betreffenden Organisationen gewandt. In Berlin eine Aussprache von Vertretern der Vorstände von vier Verbänden der Nahrungs- und Genussmittelindustrie statt; die zu dem Ergebnis führte, daß für Anfang März eine weitere Zusammenkunft vorgesehen wurde zur weiteren Erörterung der Frage, zu welcher sämtlichen Vorständen der Verbände in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie eingeladen werden sollen.

Ueber das Ergebnis wird seinerzeit berichtet werden.

Der Reichstarif für Spiritfabriken, Brennereien, Destillationen, Gießereien usw.

Das Branntweinmonopolgesetz enthält in § 85 die Bestimmung über die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für die Arbeiter des gesamten Gewerbes ausschließlich der Nebenbetriebe; soweit es sich um Betriebe mit mehr als drei Arbeitern handelt. Da das Branntweinmonopolgesetz am 1. Oktober 1919 in Kraft treten sollte, und auch in Kraft getreten ist, hat sich der Hauptvorstand unseres Verbandes zeitig genug an die zuständigen Stellen gewandt, damit auch den Interessen der Arbeiter der Betriebe Rechnung getragen werde, die mit dem Branntweinmonopolgesetz in Zusammenhang stehen.

In mehreren Verhandlungen unter Beteiligung sämtlicher Unternehmerorganisationen der einzelnen Betriebszweige, in denen die Frage des Urlohs, des Wochenlohns, der Entschädigung nach § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Arbeitsverhältnisse des Fahrpersonals besonders eingehende Erörterungen verurachteten, kam folgender Vertrag zustande, der als erstmaliger Abschluß wohl annehmbare Bestimmungen enthält:

A. Hauptvertrag.

§ 1. Geltungsbereich.

Unter diesem Vertrag fallen alle gewerblichen Arbeitnehmer der in der Anlage namentlich aufgeführten Betriebszweige.

§ 2. Arbeitszeit.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit beträgt neben den besonders festzusetzenden Pausen 8 Arbeitsstunden.

An den Tagen vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr schließen die Betriebe um 12 Uhr mittags, soweit es sich nicht um unbedingt notwendige Arbeiten zur Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Betriebes handelt. Arbeiten dieser Art an solchen Vortagen sind nach 12 Uhr mittags als Ueberstunden zu bezahlen.

Dem Gleichgültigen.

Wenn die Sonne lacht im Frührothleuchter —
Es schert dich nicht!
Wenn Blumen duften am Aderraine —
Es stört dich nicht!
Wenn Menschen von Freiheit und Freude sprechen —
Es schert dich nicht!
Und wenn im Glend Herzen zerbrechen —
Es rührt dich nicht!
Wenn einer zur Einigkeit ermahnt —
Das stört dich nicht!
Und wenn er gar wirbt für den Verband —
Es schert dich nicht!
Du denkst nur an dich und an andre nicht —
Was bist du doch für ein trauriger Nicht!

§ 3.

Es kann in 1, 2, oder 3 Schichten gearbeitet werden. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so findet ein wöchentlicher Wechsel der Schichten statt.

§ 4.

Arbeitnehmer, die im Schichtwechsel arbeiten, können ihre Mahlzeiten während der Arbeitszeit einnehmen; jedoch darf der Betrieb darunter nicht leiden. Für die übrigen Arbeitnehmer bleibt die Bestimmung von Zeit und Dauer der Essenspausen der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und den nach § 18 gewählten Vertretern der Arbeitnehmer vorbehalten. Die Dauer der Pausen darf insgesamt 2 Stunden nicht überschreiten.

§ 5.

Für die Arbeitnehmer mit Schichtwechsel findet im allgemeinen der tägliche Arbeitsbeginn statt: bei drei Schichten,

- für die erste Schicht um 6 Uhr früh
- „ „ zweite „ „ 2 Uhr nachm.,
- „ „ dritte „ „ 10 Uhr abends.

Bei einer oder zwei Schichten bedarf die Regelung des Beginns der Arbeitszeiten der Vereinbarung zwischen Betriebsleitung und den nach § 18 gewählten Vertretern der Arbeitnehmer.

§ 6.

Die erste Schicht in der Woche beginnt ihre Tätigkeit am Montag früh; die letzte Schicht in der Woche beendet ihre Tätigkeit:

- bei einfacher Schicht am Sonnabendnachmittag,
- bei doppelter Schicht am Sonnabendabend,
- bei dreifacher Schicht am Sonntag früh 6 Uhr.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Wächter in den Betrieben und die Arbeitnehmer, welche an Sonn- und Feiertagen für einen kontinuierlichen Betrieb beansprucht werden.

§ 7.

Als Sonntagsarbeit ist angesehen die Arbeit während der Zeit zwischen 12 Uhr Mitternacht vom Sonnabend auf Sonntag, bis 12 Uhr Mitternacht vom Sonntag auf Montag. Gezielte Feiertage werden wie Sonntage behandelt.

§ 8.

Fällt ein Teil der regulären Wochenlohn auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird die tatsächlich geleistete Sonn- oder Feiertagsarbeit, die innerhalb der 48stündigen wöchentlichen Arbeitszeit liegt, mit dem im § 12 festgesetzten Zuschlag bezahlt.

§ 9.

Bei dem Maschinen- und Feigerpersonal gelten die Vorbereitungsarbeiten als regelmäßige Arbeitszeit. Die Regelung der Arbeitszeit für das Fahr- und Stallpersonal bleibt unter Beachtung der Bestimmungen des

§ 2 der Vereinbarung zwischen der Betriebsleitung und den nach § 18 gewählten Vertretern der Arbeitnehmer vorbehalten.

Die Pferdepflege kann außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit liegen und ist in diesem Falle besonders zu bezahlen.

§ 10. Löhne.

Die Löhne werden in dem abgeschlossenen Stundenvertrag durch die in Betracht kommenden örtlichen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmerverbände festgesetzt.

Es sind Wochenlöhne zu vereinbaren, die Feiertags während der Arbeitszeit ausgezahlt werden.

Die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Im übrigen wird außer dem im § 16 festgesetzten Verhältnissen die während der 48stündigen Arbeitszeit nicht geleistete Arbeit beim Wochenlohn in Abzug gebracht.

Arbeitnehmer, die nicht 1. Komat in demselben Betriebe arbeiten, erhalten Stundenlohn, der auch für die in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertage zu bezahlen ist.

Der Stundenlohn beträgt ein Hundstüdiges des Wochenlohnes.

§ 11.

Für jeden Tage kann mit Wirkung auf das Ende des Tages gekündigt werden.

§ 12.

Nacht-, Ueberstunden- und Sonn- und Feiertagsarbeit. Außergewöhnliche Nachtarbeit, die nicht in dem Schichtwechsel fällt, sowie alle von der Betriebsleitung angeordneten Ueberstunden werden mit einem Zuschlag von 25 Proz. bezahlt. Nachtarbeit im Schichtwechsel wird wie Tagesarbeit abgegolten.

Sonn- und Feiertagsarbeit wird im Schichtwechsel, soweit sie innerhalb der 48stündigen Arbeitszeit liegt, mit 25 Proz. Zuschlag, alle übrige Sonn- und Feiertagsarbeit wird mit 50 Proz. Zuschlag bezahlt.

Angefangene halbe Stunden werden als halbe, Ueberstündene halbe Stunden als volle Stunden bezahlt.

§ 13.

Sonstige Entschädigungen und Zuschläge. Außergewöhnliche Schichtarbeiten, wie Reinigen von Dampfkesseln, Kohlesäubern, Genschruben, werden mit 25 Proz. Zuschlag bezahlt.

Nach Erledigung solcher Arbeiten ist eine Zuschlag von einer Viertelstunde zu gewähren, die in die reguläre Arbeitszeit einzurechnen ist. Für Kessel- und Kohlesäuberreinigung sind Kesselanzüge seitens des Arbeitgebers zu liefern.

Soweit in einzelnen Betrieben besondere Aufwendungen des Fahrpersonals beim Bedienen der Kundschaft, Touren- und Kilometergelder oder Entschädigungen für Arbeiten außerhalb des Betriebes in Frage kommen, bedarf die Regelung der Entschädigung besonderer Vereinbarung.

§ 14. Urlaub.

Recht auf Urlaub unter Anspruch auf Lohn haben alle mindestens ein Jahr in ein und demselben Betriebe tätigen Arbeitnehmer; und zwar:

nach 1 Jahr Beschäftigung auf 4 Arbeitstage
„ 2 Jahren „ 5 „
„ 3 „ „ 6 „
„ 4 „ „ 7 „
„ 5 „ „ 8 „
„ 6 „ „ 9 „
„ 7 „ „ 10 „

Die Entlohnung des Urlaubs geschieht durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit den nach § 18 gewählten Vertretern.

